

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 37

ausgegeben am 31. Januar 2008

Gesetz

vom 13. Dezember 2007

über die Abänderung des Grundverkehrsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Grundverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1992, LGBL 1993 Nr. 49,
in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Grundverkehrsgesetz (GVG)

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

- f) im Wege der Zwangsversteigerung, wenn der Zuschlag an eine voll-jährige Person mit Landesangehörigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a bzw. an eine inländische juristische Person gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b erfolgt;

Art. 4 Abs. 1 Bst. d

- d) Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich in der Absicht des dauernden Verbleibens tatsächlich überwiegend aufhält. Ein Aufenthalt eines Ausländers, der nicht mit behördlicher Bewilligung ununterbrochen mindestens zehn Jahre gedauert hat, gilt nicht als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef